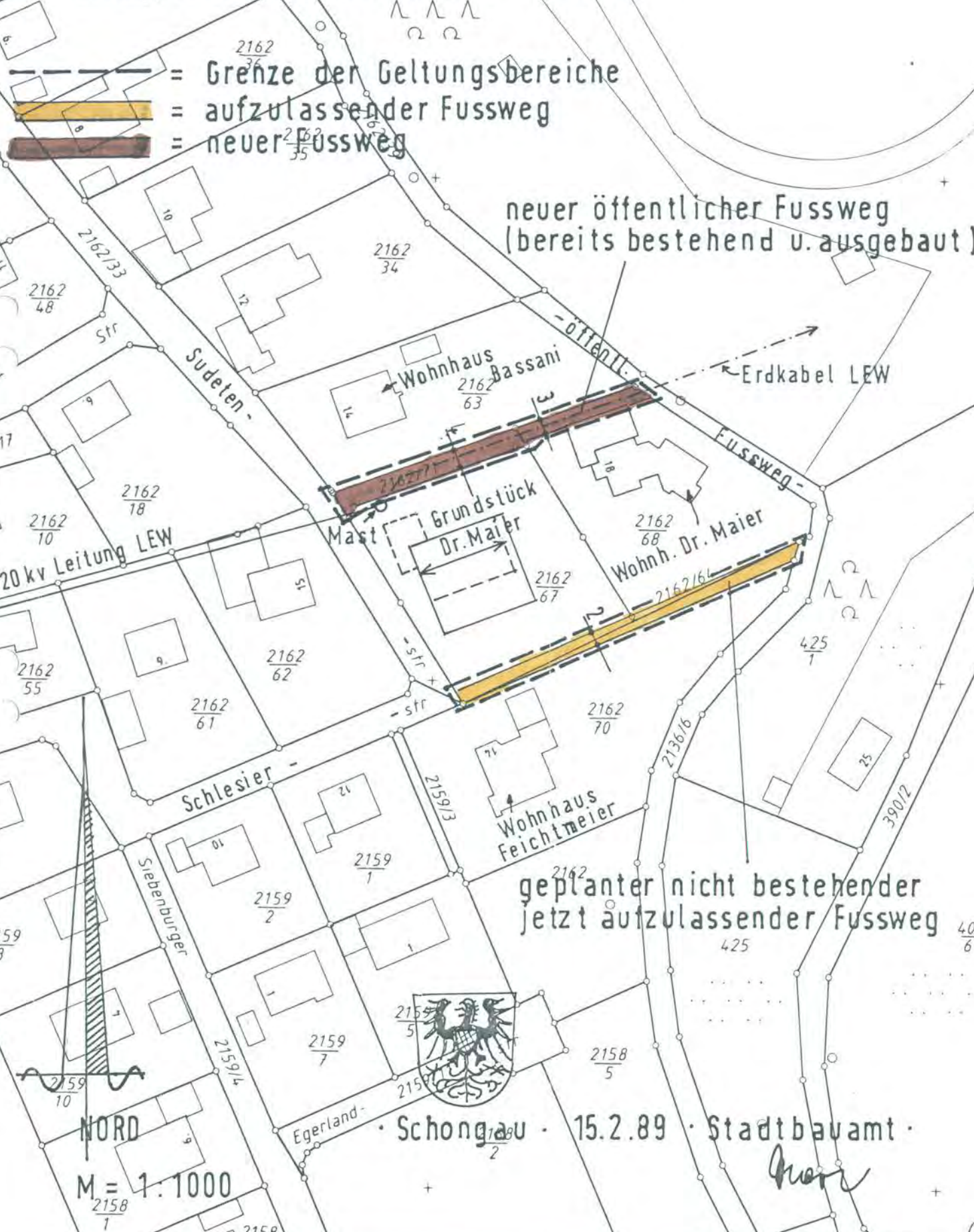


Bebauungsplan · Dornauer Feld ·
 hier: Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes vom 9.2.77
 durch Auflassung eines geplanten öffentlichen Fussweges
 (nördlich Pl.Nr. 2162/70) und Verlegung eines neuen öffentlichen
 Fussweges (südlich Pl.Nr. 2162/63) auf der Pl.Nr. 2162/71 und
 auf einer Teilfläche aus der Pl.Nr. 2162/68



3. Änderung des Bebauungsplanes „Dornauer Feld“

Az.: 610-5-16.3

1. Aufstellungsbeschluß vom	25.09.1984
2. Beteiligung der Eigentümer und der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom	23.02.1989
3. Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen am	25.10.1989
4. Satzungsbeschluß am	19.06.1990
5. Die Bebauungsplanänderung wurde dem Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom angezeigt. das Landratsamt Weilheim-Schongau hat innerhalb der Dreimonatsfrist keine Verletzung von Rechtsvorschriften, die die Versagung der Genehmigung des Bebauungsplanes rechtfertigen würde, geltend gemacht.	04.11.1994
6. Die Bekanntmachung über das durchgeführte Anzeigeverfahren der Bebauungsplanänderung erfolgte am im Amtsblatt der Stadt Schongau („Schongauer Nachrichten“). An diesem Tag ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.	02.03.1995

Anfechtungsfristen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes, mit Ausnahme der Vorschriften über Satzungsbeschluß/Genehmigung/Anzeige oder die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wurde. Mängel der Abwägung sind innerhalb von 7 Jahren schriftlich darzulegen (§ 12 BauGB).

Schongau, den 03.03.1995
 STADT SCHONGAU



Luitpold Braun
 Luitpold Braun
 1. Bürgermeister

Das Anzeigeverfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Schongau den 11.01.1996

Landratsamt Weilheim-Schongau
 Dienststelle Schongau

I. A.
Heinrich
 Heinrich



Schongau · 15.2.89 · Stadtbauamt